

Abdruck

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis



**ZENTRALREFERAT
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ
KOBLENZ**
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21

Telefon: 0261 120-0
Telefax: 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

28.04.2026

Mein Aktenzeichen
312-32-134-001/2025
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom



Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Victoria von Biedersee
victoria.vonbiedersee@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2579
0261 120-2200

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. und § 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. §§ 14 und 16 des Landeswassergesetzes (LWG) zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen NP 8a, NP 9a und NP 10 für die Mineralwassergewinnung und die Süßgetränkeherstellung

Lage: Oberhambach, Flur 1, Flurstück 1/1 und Hattgenstein, Flur 1, Flurstück 1/38

Antragsteller: Schwollener Sprudel GmbH & Co. KG, Am Sauerbrunnen 21-23, 55767 Schwollen

Ablehnungsbescheid

1. Der Antrag der Schwollener Sprudel GmbH & Co. KG, Am Sauerbrunnen 21-23, 55767 Schwollen, vertreten durch den Geschäftsführer Tim Frühauf vom 25.09.2023 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. und § 15 WHG i.V.m. §§ 14 und 16 LWG zur Entnahme von Grundwasser für die Herstellung von Mineralwasser und Süßgetränken aus den Gewinnungsanlagen

1/12

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.:9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Ifd. Nr.	Art der Entnahme Br./Qu.	Bezeichnung der Fassung AKSWV-Nr.	Gemeinde	Bezeichnung aus katasteramtlichem Lageplan			UTM 32U Ost	UTM 32U Nord
				Gemarkung	Flur	Flurst.		
1	Br. NP 8a	WFG-Bez 301000071	Oberhambach	Oberhambach	1	1/4	364471	5507133
2	Br. NP 9a	WFG-Bez 301000072	Oberhambach	Oberhambach	1	1/4	364097	5506966
3	Br. NP 10	WFG-Bez 301000073	Hattgenstein	Hattgenstein	1	1/38	364255	5507384

Koordinatensystem: UTM/ETRS89, Zone 32U

wird abgelehnt.

2. Die aufgrund der rechtzeitigen Beantragung der Neuerteilung bisher stattgefundenene vorübergehende Fortsetzung der Entnahme des Grundwassers (Erlaubnisfiktion) ist nicht mehr gestattet. Die Entnahme ist aufgrund dieser Ablehnungsentscheidung sofort einzustellen.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 25.000 € angedroht.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch gesonderten Bescheid.

Begründung

I.

Die Firmen Schwollener Sprudel GmbH & Co. KG und Hochwald Sprudel Schupp GmbH betreiben im Bereich des Nationalparks Hunsrück-Hochwald mehrere Brunnen zur Gewinnung von Mineralwasser.

Mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, vom 05.05.2014 (Az. 323-V64-134-02 050/034-14) wurde dem Firmenkonsortium die wasserrechtliche Er-

laubnis zur Niederbringung von insgesamt 13 Versuchsbohrungen in den Gemarkungen Siesbach, Leisel, Schwollen, Hattgenstein, Rinzenberg und Oberhambach zur Erschließung von Mineralwasser erteilt. Von diesen Versuchsbohrungen wurden sechs Erkundungsbohrungen niedergebracht und zu Brunnen ausgebaut

Mit weiterem Bescheid der SGD Nord vom 11.03.2019 (Az. 323-V32-134-02 080/099-18) wurde der Schwollener Sprudel GmbH & Co.KG für die Brunnen NP 8a, NP 9a und NP 10 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Herstellung von Erfrischungsgetränken sowie nach entsprechender Anerkennung zur Abfüllung von Mineralwasser erteilt.

Die Erlaubnis umfasste folgende maximal zulässige Entnahmemengen:

Brunnen NP 8a: 3,50 m³/h, 84,00 m³/d, 26.200 m³/a

Brunnen NP 9a: 2,50 m³/h, 60,00 m³/d, 17.400 m³/a

Brunnen NP 10: 6,00 m³/h, 144,00 m³/d, 52.400 m³/a

Die Erlaubnis war jederzeit widerruflich und bis zum 31.03.2024 befristet.

Am 25.09.2023 beantragte die Antragstellerin die Neuerteilung des auslaufenden Wasserrechts in Form einer gehobenen Erlaubnis für die Dauer von fünf Jahren für die Brunnen NP 8a, NP 9a und NP 10. Aufgrund der rechtzeitigen Antragstellung war die vorübergehende Fortsetzung der Grundwasserentnahme bis zur Entscheidung über den Antrag gemäß § 14 Abs. 3 LWG zulässig.

Die drei Vertikalbrunnen befinden sich in der Gemarkung Oberhambach, Flur 1, Flurstück 1/1 und Gemarkung Hattgenstein, Flur 1, Flurstück 1/38) innerhalb des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (NP-7000-001) im südlichen Hunsrück, westlich von Schwollen im Nationalpark Hunsrück-Hochwald zwischen Börfink und Rinzenberg am westlichen Oberlauf bzw. im Quellgebiet des Götzenbachs. Der Idarwald bildet einen lang gestreckten Südwest-Nordost verlaufenden Quarzitücken, welcher die Hunsrück-Hochfläche um ca. 200 bis 300 m überragt. Die Kammlinie des Idarwaldes wird aus flachwelligen Quarzitkuppen gebildet, die zu den höchsten Erhebungen des Hunsrücks

gehören. Dieses Gebiet ist nahezu unbesiedelt und von einem geschlossenen Waldgebiet bedeckt.

Das Grundwasser zirkuliert in den Festgesteinen des Grundgebirges überwiegend in Klüften, Spalten und offenen Störungszonen. Die Grundwasserneubildung wird im Einzugsgebiet der Brunnen vertreten durch den Gutachter der Antragstellerin ca. 200 mm/a angesetzt. Auf dieser Grundlage wurde seitens der Antragstellerin angenommen, dass die beantragten Entnahmemengen ohne nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt gewonnen werden könnten.

Im Hinblick auf die benachbarten Oberflächengewässer wurde gutachterlich davon ausgegangen, dass aufgrund der im Verhältnis zu den Abflussmengen geringen Entnahmemengen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften zu erwarten seien.

Am 01.03.2015 trat der Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (NPHHStV) in Kraft. Dieser ratifizierte und damit in das jeweilige Landesrecht überführte Staatsvertrag zwischen den beiden Bundesländern bildet die rechtliche Grundlage für die Nationalparkverwaltung. Dieser bildet die rechtliche Grundlage für das Schutzregime des betroffenen Gebietes.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG durchgeführt. Diese führte mit Entscheidung vom 18.04.2024 zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entscheidung wurde im UVP-Portal bekanntgegeben.

Aufgrund der beantragten gehobenen Erlaubnis wurde ein förmliches Verfahren durchgeführt. Die Antragsunterlagen wurden im Zeitraum vom 13.05.2024 bis zum 14.06.2024 öffentlich ausgelegt.

Unter Berücksichtigung insbesondere der eingegangenen naturschutzfachlichen Stellungnahmen ergaben sich erhebliche Zweifel an der ursprünglichen Einschätzung.

Vor diesem Hintergrund wurde die ursprüngliche Vorprüfung an die aktuelle Erkenntnislage angepasst und mit Entscheidung vom 27.11.2024 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wurde am 04.12.2024 öffentlich bekanntgegeben. Die vorherige Feststellung vom 18.04.2024 hat sich damit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erledigt.

Im weiteren Verfahren wurde die Antragstellerin mehrfach, insbesondere im Rahmen des Scopingtermins am 13.11.2025, sowie durch wiederholte schriftliche Aufforderungen, zur Vorlage eines Arbeits- und Zeitplans zur Erstellung eines UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG sowie zur Stellung eines naturschutzrechtlichen Befreiungsantrags nach § 16 NPHHStV aufgefordert. Die hierfür erforderlichen Unterlagen wurden konkretisiert und mit Fristen versehen (Schreiben der SGD Nord an Antragstellerin jeweils vom 09.12.2025, 16.12.2025, 09.01.2026, 13.02.2026, 05.03.2026 und zuletzt 26.03.2026).

Trotz dieser Aufforderungen wurden weder Unterlagen für das Umweltverträglichkeitsverfahren noch der UVP-Bericht nach § 16 UVPG noch ein Befreiungsantrag nach § 16 NPHHStV vorgelegt.

Mit Schreiben vom 20.04.2026 teilte die Antragstellerin über ihre Bevollmächtigten ausdrücklich mit, dass sie weder die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch die Stellung eines Befreiungsantrags für erforderlich hält und hat gleichzeitig Klage erhoben.

Damit steht fest, dass die Antragstellerin die zur Entscheidung erforderliche Mitwirkung endgültig verweigert.

II.

Der Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ist auf Grundlage der §§ 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12 Abs. 1 Nr. 2, 15, 47 WHG in Verbindung mit §§ 1, 9 Abs. 5, 13, 14 Abs. 1, 15, 17, 24, 30, 34 BNatSchG sowie §§ 4, 15 Abs. 3, 16 des Staatsvertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald abzulehnen.

Die beantragte Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis erforderlich ist. Die Zuständigkeit der SGD Nord als obere Wasserbehörde ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) i. V. m. § 92 Abs. 2 und § 96 Abs. 1 LWG.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 25.09.2023 rechtzeitig einen Antrag auf Neuerteilung gestellt, sodass die vorübergehende Fortsetzung der Grundwasserentnahme gemäß § 14 Abs. 3 LWG bis zur Entscheidung über den Antrag zulässig war. Mit Erlass dieses Ablehnungsbescheides entfällt diese Grundlage. Als gesetzliche Folge ist die Entnahme sofort einzustellen, da keine gültige Erlaubnis mehr besteht und die Erlaubnisfiktion mit dieser Ablehnungsentscheidung entfällt.

1. UVP-Pflicht und deren rechtliche Bedeutung

Das Vorhaben ist der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen (Grundwasserentnahme zwischen 5.000 m³ und 100.000 m³ jährlich) und unterliegt damit einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Maßgeblich ist hierbei der Grundsatz, dass mit steigendem Schutzstatus eines Gebietes bereits geringere Auswirkungen als erheblich einzustufen sind. Die zuständige Behörde hat lediglich eine überschlägige Prüfung vorzunehmen. Ob tatsächlich erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, ist Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung selbst und darf im Rahmen der Vorprüfung nicht vorweggenommen werden. Können erhebliche Auswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist im Zweifel eine UVP durchzuführen.

Vorliegend wurde zunächst mit Entscheidung vom 18.04.2024 festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht. Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um eine **Neuerteilung einer ausgelaufenen Erlaubnis**, sodass eine vollständige Neubewertung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse erforderlich ist. Im weiteren Verfahren, insbesondere nach Offenlage und Auswertung der Stellungnahmen, ergaben sich Erkenntnisse, die zur Überprüfung des bisherigen Sachstandes geführt haben und eine Anpassung an den aktuellen Erkenntnisstand erforderlich machen.

Insbesondere konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Grundwasserentnahme Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme.

Im vorliegenden Fall wurden die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Büro für Landschafts- und Gewässerökologie Gabriele Ditter im März 2024 betrachtet.

Insofern war die Feststellung der UVP-Pflicht nach Offenlage der erneuten Antragsunterlagen notwendig. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht handelt es sich um eine verfahrensgestaltende Behördenentscheidung, nicht dagegen um einen isoliert anfechtbaren Bescheid gegenüber dem Antragsteller (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Daher war im vorliegenden Verfahren aufgrund der summarischen Vorprüfungsentscheidung eine Anpassung notwendig.

Die erneute summarische Vorprüfung führte zur Feststellung der UVP-Pflicht, welche am 04.12.2024 bekanntgegeben wurde.

2. Fehlende Durchführung der UVP

Nach Feststellung der UVP-Pflicht war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich. Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach § 7 UVPG ist bereits dann eine UVP durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

Gemäß § 16 UVPG ist der Vorhabenträger verpflichtet, einen UVP-Bericht vorzulegen, der die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen darstellt. Die UVP ist integraler Bestandteil der Zulassungsentscheidung. Eine Entscheidung ohne Durchführung der UVP ist unzulässig.

Die Antragstellerin wurde mehrfach zur Vorlage eines UVP-Berichts aufgefordert. Insbesondere gab es am 13.11.2025 ein Scopingtermin gemäß 15 UVPG und der Untersuchungsrahmen wurde am 16.12.2025 schriftlich mitgeteilt. Gleichwohl hat sie die Durchführung der UVP ausdrücklich abgelehnt (Schreiben des Bevollmächtigten vom 20.04.2026).

Damit fehlt eine zwingende Entscheidungsgrundlage. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens kann nicht festgestellt werden. Die Antragstellerin ist ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Die Behörde hat ihre Pflicht aus § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt, indem sie wiederholt auf die Erforderlichkeit der fehlenden Unterlagen hingewiesen und konkrete Anforderungen formuliert hat. Nach § 16 UVPG obliegt die Beibringung der entscheidungserheblichen Unterlagen dem Vorhabenträger. Diese Pflicht wurde bewusst nicht erfüllt. Der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 24 VwVfG verpflichtet die Behörde nicht, die dem Antragsteller obliegenden Unterlagen selbst zu erstellen. Die fehlende Mitwirkung führt dazu, dass der Antrag nicht entscheidungsreif ist. Dies geht zulasten der Antragstellerin.

Die Ablehnung ist bereits aus formellen Gründen gerechtfertigt.

Nach § 25 Abs. 1 VwVfG wirkt die Behörde auf die Ergänzung unvollständiger Angaben hin. Dieser Pflicht ist die Behörde umfassend nachgekommen, indem sie die Antragstellerin wiederholt zur Vorlage eines UVP-Berichts sowie eines Befreiungsantrags aufgefordert und die hierfür erforderlichen Unterlagen konkretisiert hat.

Nach § 16 UVPG ist der Vorhabenträger verpflichtet, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Diese Mitwirkungspflicht ist zentrale Voraussetzung für die Entscheidungsreife des Antrags (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Hofmann, 108. EL August 2025, UVPG § 16 Rn. 1-7). Insgesamt hängen die Folgen eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht des § 16 UVPG und damit seine effektive Durchsetzbarkeit eng mit den Folgen zusammen, die man einer fehlerhaften Durchführung einer UVP oder ihrem pflichtwidrigen Unterlassen zuteilwerden lässt.

Auch nach § 103 Abs. 6 S. 2 LWG ist die Behörde berechtigt, Fristen zur Vervollständigung der Antragsunterlagen zu setzen und bei deren Nichteinhaltung über den Antrag auf Grundlage der unvollständigen Unterlagen zu entscheiden. Die Antragstellerin hat die Mitwirkung nicht nur unterlassen, sondern ausdrücklich verweigert. Der Bevollmächtigte der Antragstellerin hat durch die Erhebung der Klage vor dem Verwaltungsgericht Koblenz vom 20.04.2026 ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass sie die Durchfüh-

zung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Stellung eines naturschutzrechtlichen Befreiungsantrags nicht für erforderlich hält. Dieses Verhalten bestätigt, dass die Antragstellerin nicht bereit ist, die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die bestehende Unvollständigkeit der Antragsunterlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums behoben wird. Eine weitere Fristsetzung oder Verfahrensförführung würde vor diesem Hintergrund zu keiner entscheidungserheblichen Sachverhaltsaufklärung föhren. Die fehlende Mitwirkung geht daher zulasten der Antragstellerin.

3. Fehlender Befreiungsantrag als zwingende Zulassungsvoraussetzung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Der Antrag ist auch materiell-rechtlich nicht genehmigungsfähig. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Das Vorhaben stellt eine unzulässige Handlung im Nationalpark dar, siehe § 14 Abs. 2 Nr. 4 NPHHStV, da die Lebensstätten der Pflanzen und Tiere zumindest nachhaltig gestört werden. Dieser normiert, dass „*[a]bweichend von § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), von den Vorschriften nach § 14 im Einzelfall nach Maßgabe des § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 BNatSchG Befreiung erteilt werden [kann], soweit der Zweck des Nationalparks (§ 4) nicht entgegensteht. § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG findet keine Anwendung.*“. Eine Zulassung ist nur im Wege einer Befreiung nach § 16 NPHHStV i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG möglich. Der Befreiungsantrag ist damit zwingende materielle Zulassungsvoraussetzung im wasserrechtlichen Verfahren. Ohne eine solche Befreiung steht das Verbot des § 14 Abs. 2 Nr. 4 NPHHStV als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unmittelbar entgegen. Da ein solcher Antrag nicht gestellt wurde und verweigert wird, liegt ein zwingender Versagungsgrund vor.

4. Keine Fortwirkung der Erlaubnisfiktion (§ 14 Abs. 3 LWG)

Die Antragstellerin kann sich nicht auf § 14 Abs. 3 LWG berufen. Die Vorschrift ermöglicht lediglich eine vorübergehende Fortführung der Gewässerbenutzung bis zur Ent-

scheidung über den Antrag (gesetzliche Erlaubnisfiktion). Mit der Ablehnung des Antrags entfällt diese Grundlage. Eine aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung lässt die gesetzliche Erlaubnisfiktion nicht wieder aufleben.

Unabhängig davon setzt die Vorschrift voraus, dass ein prüffähiger Antrag vorliegt und das Verfahren ordnungsgemäß betrieben wird. Dies ist vorliegend aufgrund der verweigeren Mitwirkung nicht der Fall. Eine Anwendung der Erlaubnisfiktion würde zu einer Fortsetzung der Gewässerbenutzung ohne materielle Prüfung und trotz entgegenstehender öffentlich-rechtlicher Vorschriften führen und ist daher ausgeschlossen.

5. Untersagung der weiteren Grundwasserentnahme

Mit Wegfall der Erlaubnisfiktion ist die weitere Grundwasserentnahme ohne wasserrechtliche Erlaubnis unzulässig, vgl. §§ 8 ff. WHG. Zur Klarstellung der Rechtslage und zur Durchsetzung des Gewässerschutzes ist die Entnahme einzustellen.

6. Zwangsgeldandrohung

Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsrechts des Landes Rheinland-Pfalz (insbesondere §§ 61 ff. LVwVG). Die Einstellung der Grundwasserentnahme in Ziffer 2 stellt einen vollstreckbaren Verwaltungsakt dar, der auf ein Unterlassen gerichtet ist. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtung ist die Androhung eines Zwangsmittels erforderlich. Das Zwangsgeld ist das geeignete Zwangsmittel, da es die Antragstellerin als wirtschaftlich tätiges Unternehmen wirksam zur Einhaltung der Untersagungsverfügung anhalten kann. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Grundwasserentnahme sowie des Gewichts der zu schützenden Rechtsgüter festgesetzt. Die Grundwasserentnahme dient der gewerblichen Nutzung und hat für die Antragstellerin erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Gleichzeitig sind hochrangige Umweltgüter betroffen, insbesondere der Schutz eines Nationalparks sowie aquatischer Lebensräume. Vor diesem Hintergrund ist ein Zwangsgeld in Höhe von 25.000 € angemessen und erforderlich. Die Höhe bewegt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und ist verhältnismäßig.

Die Zwangsgeldandrohung ist auch im Übrigen verhältnismäßig. Sie ist geeignet, die Einhaltung der Untersagung sicherzustellen, erforderlich, da mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen, und angemessen, da das öffentliche Interesse am Schutz der Umwelt das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin überwiegt.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 Abs. 1, 10 und 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG sowie den §§ 1, 8 Abs. 1 und 5, 11 und 12 Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVGKostO).

Rechtsgrundlagen

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.landesrecht.rlp.de" zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch

bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,

- schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
- zur Niederschrift erhoben werden.

In Vertretung

gez.

Thomas Müller